

Einwohnergemeinde Zäziwil

Bernstrasse 1, 3532 Zäziwil



Personalreglement

gültig ab 01. Januar 2008

Vom 06. November 2007

Inhaltsverzeichnis

I Rechtsverhältnis.....	3
II Lohnsystem.....	4
III Leistungsbeurteilung.....	5
IV Besondere Bestimmungen.....	6
V Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	6
Anhang I.....	7
Anhang II.....	8
Auflagezeugnis.....	10

Die Personen- und Aemterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

I. Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich

Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.

1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Art. 2 ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Zäziwil wird öffentlich-rechtlich angestellt.

² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich die Personal- und Gehaltsverordnung.

1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal

Art. 3 ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.

³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Kündigungsfristen

Art. 4 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate, für das Kaderpersonal 4 Monate.

² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

II. Lohnsystem

Grundsatz

Art. 5 ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang 1).

² Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und 12 Anlaufstufen.

³ Die Lohnanpassung erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungsbeurteilung. Diese kann wie folgt lauten:

- a) Anforderungen klar übertroffen
- b) Anforderungen übertroffen
- c) Anforderungen erfüllt
- d) Anforderungen nicht erfüllt

Aufstieg

Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse kann jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen erfolgen.

² Dieser Aufstieg ist von der Erfahrung sowie von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.

Rückstufung

Art. 7 Bei ungenügenden Leistungen kann das Gehalt reduziert werden.

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde

Art. 8 Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

III. Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen

Art. 9 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Kader

Art. 10 ¹ Der Gemeinderat ist für die Leistungsbeurteilung des Kaderns verantwortlich.

² Er geht dabei wie folgt vor:

- a) er führt mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche nach einheitlichen Kriterien durch;
- b) er gibt den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme.

Übrige Stellen

Art. 11 ¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

² Der jeweilige Ressortchef des Gemeinderates ist für die Leistungsbeurteilung des dem Gemeinderat unterstellten Personals verantwortlich.

³ Für das Verfahren gilt Art. 10 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung/Rechtsmittel

Art. 12 ¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

Art. 13 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien im Einzelfall belohnen.

IV. *Besondere Bestimmungen*

Arbeitsplatzbewertung	Art. 14 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, kann der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten lassen.
Funktionendiagramm	Art. 15 Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Funktionendiagramm.
Stellenausschreibung	Art. 16 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.
Unfallversicherung	Art. 17 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfall gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
Pensionskasse	Art. 18 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.
Sitzungsgeld	Art. 19 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung ausserhalb der Arbeitszeit stattfindet.
Jahresentschädigungen, Spesen	Art. 20 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang 2 geregelt.

V. *Übergangs- und Schlussbestimmungen*

Inkrafttreten	Art. 21 ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 01.01.2008 in Kraft. ² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 04.12.1998 auf.
---------------	---

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 06. November 2007.

Zäziwil, 06. November 2007

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Die Sekretärin:

U. Grunder

K. Dubach

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Zäziwil werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a)	Gemeindeschreiber	GKL	20
b)	Finanzverwalter	GKL	18
c)	Verwaltungsangestellter Ia (Gemeindeschreiberfunktion)	GKL	16
d)	Verwaltungsangestellter Ib (Stv Gemeindeschreiber)	GKL	15
e)	Verwaltungsangestellter II	GKL	11
f)	Verwaltungsangestellter III	GKL	9
g)	Gemeindewegmeister	GKL	9
h)	Hauswart	GKL	9
i)	Hauswarte im Nebenamt	GKL	1

Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<u>Jahres- entschädigung</u>
1.1	<u>Gemeinderat</u>	
1.1.1	Präsident	Fr. 12'000.00
1.1.2	Vizepräsident	Fr. 4'000.00
1.1.3	übrige Mitglieder	Fr. 2'400.00
1.2	<u>Rechnungsprüfungskommission</u>	
1.2.1	Präsident und Mitglieder	Entschädigung nach tatsächli- chem Aufwand
1.3	<u>Bau- und Landschaftskommission</u>	
1.3.1	Präsident	Fr. 600.00
1.4	<u>Kommission für Ver- und Entsorgung</u>	
1.4.1	Präsident	Fr. 600.00
1.5	<u>Schulkommission</u>	
1.5.1	Präsident	Fr. 600.00
1.6	<u>Kommission für öffentliche Sicherheit</u>	
1.6.1	Präsident	Fr. 600.00
1.6.2.1	Kommandant Wehrdienste	Fr. 600.00
1.6.2.2	Vizekommandant Wehrdienste	Fr. 300.00
1.6.3	Materialverwalter Wehrdienste	Fr. 200.00
1.6.4	Fourier Wehrdienste	Fr. 1'500.00

2. Angestellte

An Wochenenden geleistete Arbeitszeit kann im gleichen Umfang kompensiert werden.

3. Nebenamtliche Gemeindefunktionäre

Die nebenamtlichen Gemeindefunktionäre werden nach den Gemeinwerk-Ansätzen gemäss Art. 3 entschädigt; der Gemeinderat setzt den anwendbaren Ansatz fest.

4. Gemeinwerk-Ansätze

- Normalansatz Fr. 23.00/Stunde*
- Ansatz Fachpersonal Fr. 27.00/Stunde*

Kleiderentschädigung bei erhöhter Beanspruchung (z.B. Bachverbau, Waldarbeiten, u.ä.m.)
pro Einsatz resp. Tag Fr. 10.00.

Der Gemeinderat entscheidet über die Anwendung des Ansatzes.

5. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

5.1 Tag- und Sitzungsgelder

Die Entschädigungen sowie die Sitzungsgelder werden nach den effektiven Kosten bzw. dem effektiven Zeitaufwand zum Gemeinwerkansatz ausgerichtet. Der Protokollführer wird nach dem Ansatz Fachpersonal entschädigt, Personal, welches in seiner Fachfunktion an der Sitzung teilnimmt, nach dem Normalansatz entschädigt. Bei Kursbesuchen werden allfällige Entschädigungen des Veranstalters in Abzug gebracht. Der Gemeinderat setzt den anwendbaren Gemeinwerkansatz fest.

5.2 Reisespesen

Bahnбилlet 2. Klasse oder Fr. -.50 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

5.3 Verpflegung bei ganztägiger Beanspruchung Fr. 20.00.

6. Allgemeine Bestimmungen

Der Gemeinderat ist ermächtigt, alle Entschädigungen gemäss den Staatspersonalweisungen der Teuerung anzupassen.

Sämtliche Besoldungen werden monatlich und alle übrigen Vergütungen, Sitzungsgelder und Entschädigungen jährlich ausbezahlt.

- *) Im jeweiligen Stundenansatz sind enthalten
- 9,24 % auf Anteil Ferien (20 – 49 jährige)
 - 11,59 % auf Anteil Ferien (50 – 59 jährige)
 - 14,04 % auf Anteil Ferien (ab 60 jährig)
 - 8,33 % auf Anteil 13. Monatslohn
 - 3,077 % auf Anteil Feiertagen
 - Anteilmässige Betreuungs- und Kinderzulage

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Personalreglement vom 05. Oktober 2007 bis zum 05. November 2007 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Zäziwil öffentlich auflag. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger von Konolfingen Nr. 40 und Nr. 43 vom 05. und 26. Oktober 2007 bekannt gegeben.

Zäziwil, 15. November 2007

Die Gemeindeschreiberin:

K. Dubach

Inkraftsetzung

Innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist wurden keine Einsprachen eingereicht.

Die Gemeindeschreiberin bestätigt, dass die Inkraftsetzung des Personalreglements per 01. Januar 2008 gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung im Amtsanzeiger von Konolfingen Nr. 47 vom 23. November 2007 publiziert wurde.

Zäziwil, 23. November 2007

Die Gemeindeschreiberin:

K. Dubach